

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

15. Dezember 2020  
/Del

---

**A 398 / 2020**

---

## **Corona: Überarbeitete Corona-Schutzverordnung zum 16.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 387 / 2020 vom 9. Dezember 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Schutzverordnung informiert.

Am gestrigen späten Abend hat die Landesregierung die überarbeitete Corona-Schutzverordnung veröffentlicht, die die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) von Sonntag in Nordrhein-Westfalen umsetzt. Anbei erhalten Sie die ab Mittwoch, 16. Dezember gültige Verordnung (Anlage 1) sowie die Änderungsverordnung (**Anlage 2**). Die Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

### **I: Übersicht über zentrale Änderungen:**

Zusätzlich zu den Regelungen, die bereits zum 1. November 2020 in Kraft getreten sind, gelten laut Landesregierung ab Mittwoch, 16. Dezember 2020, insbesondere folgende Regelungen:

#### Kontaktbeschränkungen (§ 2)

- Grundsätzlich bleibt es dabei: Treffen sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes – bis maximal fünf Personen – gestattet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht dazugezählt. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 +1a)
- Daneben ist im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 das Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (hierzu zählen Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) zulässig. Auch hier werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b)

#### Handel (§ 11)

- Grundsätzlich wird der Einzelhandel geschlossen (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Geöffnet bleiben nur Läden für Güter des täglichen Bedarfs (§ 11 Abs. 1); das sind

- der Lebensmitteleinzelhandel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemärkte,
- Wochenmärkte für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,
- Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte und Drogerien,
- Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
- Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte,
- Verkauf von Weihnachtsbäumen sowie Schnitt- und schnell verderblichen Topfblumen
- Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und – beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln – auch für Endkunden.

**Hinweis:** Explizit erwähnt sind Bau- und Gartenbaumärkte, deren Betrieb nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden zulässig ist (§ 11 Abs. 1 Satz 3).

- Zulässig bleiben auch für die geschlossenen Läden der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren. Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist ebenfalls zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann. (§ 11 Abs. 2 Satz 2)
- In Geschäften, die sowohl Güter des täglichen Bedarfes als auch andere Sortimente anbieten, gilt genau wie im Frühjahr Folgendes (expliziter Hinweis des MAGS: Hier wurde die Regelung aus dem März 1:1 übernommen): Liegt der Schwerpunkt bei den Gütern des täglichen Bedarfs, dürfen die Geschäfte insgesamt öffnen, ihre sonstigen Sortimente aber auch nicht ausweiten. Liegt der Schwerpunkt in den anderen Sortimenten, dürfen nur die täglichen Bedarfsgüter verkauft werden, die anderen Sortimente aber nicht. (§ 11 Abs.1 Satz 2; § 11 Abs. 3)

#### Dienstleistungen (§§ 10 +12)

- Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen, auch Friseure), sind untersagt. (§ 12 Abs. 2 Satz 1)
- Davon ausgenommen sind weiterhin medizinisch notwendige Leistungen von Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinischen Fußpflegern, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustikern, Optikern oder orthopädischen Schuhmachern. (§ 12 Abs. 2 Satz 2)
- Sonstige Handwerker- und Dienstleistungen, die den Mindestabstand einhalten und nicht ausdrücklich verboten sind, bleiben zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Es dürfen dabei aber auch keine anderen Waren verkauft werden als im zulässigen Einzelhandel oder mit der Handwerksleistung/Dienstleistung unmittelbar verbundenes Zubehör. (§ 12 Abs. 1 Satz 2)
- Grundsätzlich verboten sind bestimmte Freizeitdienstleistungen (Spielhallen, Sonnenstudios, Saunen etc.). (§ 10)

#### Bildungseinrichtungen und Bibliotheken (§§ 6+7)

- Der Unterricht an Hochschulen, Pflegeschulen und allen anderen Bildungseinrichtungen ist mit Ausnahme wichtiger, nicht verschiebbarer Prüfungen nur noch im Fernunterricht gestattet. (§ 6 Abs. 1-3)
- Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, die zur Vorbereitung zwingend zu erfolgreicher Prüfungen dienen. Hier sind die Hygiene- und Infektionsregeln der Coronaschutzverordnung zu beachten. (§ 6 Abs. 1-3)
- Bibliotheken dürfen nur noch Ausleihen zur Bearbeitung und Vorbereitung von termingebundenen Prüfungsleistungen ermöglichen. (§ 6 Abs. 4)
- Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig und ansonsten untersagt. (§ 7 Abs. 3)

#### Sport, Freizeit, Pyrotechnik und Reisen (§§ 9, 10, 11, 14, 15)

- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist wie im Frühjahr auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen unzulässig. Das gilt auch für Individualsportarten in Sporteinrichtungen/-vereinen, wie Tennis oder Golf. Zulässig bleibt damit nur noch die sportliche Bewegung alleine oder zu zweit in der „freien Natur“. (§ 9)
- Auch Angebote des Rehabilitationssports sind in der aktuellen Infektionslage nicht mehr vertretbar. (Streichung bisheriger § 9 Abs. 1a)
- Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt. Damit bleiben nur beruflich veranlasste Übernachtungen zulässig. (§ 15 Abs. 1 Satz 1)
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr ist ebenso untersagt (§ 11 Abs. 5 Nr. 1; § 14 Abs. 2 Satz 3) wie der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum unabhängig von der Uhrzeit (§ 2 Abs. 5; § 11 Abs. 5 Nr. 3; § 14 Abs. 2 Satz 4).
- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik ist verboten. (§ 11 Abs. 5 Nr. 2)

#### Versammlungen und Veranstaltungen (§ 13)

- Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen bis zum 10. Januar 2021 untersagt. (§ 13 Abs. 1)
- Am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 gilt ein Versammlungs- und Ansammlungsverbot – auch für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz. (§ 13 Abs. 2 Nr. 1)
- Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Aufstellungsver sammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsver sammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine. (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)

**II: Hinweis auf weitere spezielle Aspekte:**

- § 1 Abs. 4 (Betriebe, Unternehmen - Arbeitswelt): Die Regelungen hier bleiben unverändert.
- § 3 Abs. 5: Bisher konnte die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske für Inhaber sowie Beschäftigte u. a. durch „das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers“ ersetzt werden. Dieser Teil wurde gestrichen. Die Verpflichtung kann somit nur noch „durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o. ä.)“ ersetzt werden. **Hinweis:** Nach erster Einschätzung ist durch diese Streichung die Verwendung von Visieren durch Beschäftigte nicht mehr erlaubt. Wir werden dies aber näher prüfen und mit dem MAGS klären, da dieses uns vor kurzem noch eine andere Auskunft auf unsere Nachfrage zur bisherigen Schutzverordnung gegeben hatte.
- § 7 (weitere außerschulische Bildungsangebote): Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote sind in Präsenz untersagt. Zulässig bleiben nur berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können.
- § 13 Abs. 2 Nr. 3: Die Regelungen zu „Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereinen“ bleibt weitgehend unverändert. Die bisherige Formulierung „aus triftigem Grund“ wurde geändert in „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)